

59. 1. Nach welchen Gesetzen ist zu entscheiden, ob die Eintragung von Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über eine Hypothek zulässig ist?

2. Unter welchen Umständen können Zuwendungen an Descendenten in einem Anteilsvertrage widerrufen werden?

V. Civilsenat. Ur. v. 22. Mai 1895 i. S. Frau Sch. für sich und als Vertreterin ihrer Kinder (Kl.) w. Altstizer Sch. (Bekl.) Rep. V. 75/95.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das zweite Urteil ist aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das Urteil des Berufungsrichters stützt sich auf folgenden Sachverhalt:

Der Beklagte hat mittels Vertrages vom 1. Dezember 1889 sein Gasthausgrundstück zu Stettin an seine Tochter Frau M. geb. Sch. verkauft und aufgelassen. § 4 des Vertrages bestimmt: „Herr Sch. (Beklagter) verpflichtet die Frau M., als Abfindung (in Anrechnung auf das Kaufgeld) an seine Enkel zu zahlen a) an Julius und Hermann Sch., Kinder seines Sohnes (des Darmhändlers) Julius Sch. (Kläger) 6000 M.“ Im § 5 wird ein Antei! für den Verkäufer verabredet und im § 8 bestimmt, daß jeder Enkel seine Abfindung mit erreichter Großjährigkeit erhält, und daß das Kapital bis dahin nicht verzinst wird. Im Grundbuche sind sodann Abt. III Nr. 30 für die beiden Kläger und zwei weitere Enkel 12000 M als Erb-abfindungen eingetragen, wovon zustehen: 6000 M den minderjährigen Kindern des zu Stettin wohnhaften Kaufmannes Julius Sch., Vornamens Julius und Hermann (Klägern), und zwar jedem davon die Hälfte. Das Hypothekendokument über diese Post ist dem Vertrage gemäß dem Beklagten übergeben. Der Darmhändler Julius Sch., Vater der Kläger, ist zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilt

und in Konkurs verfallen. Seine Ehefrau ist den Klägern während der Strafzeit zur Vormünderin und demnächst bis zur Großjährigkeit als Pflegerin bestellt. Auf Verlangen des Vormundschaftsgerichtes will die Frau Sch. im Grundbuche den Vermerk eintragen lassen, daß sie und nicht der Vater der Kläger zur Disposition über die 6000 *M* befugt sei. Um dies zu erreichen, fordert sie als Vormünderin ihrer Kinder vom Beklagten die Herausgabe des Dokumentes an sie behufs Vermerkung der Eintragung auf demselben.

Der Beklagte macht zur Begründung seines Widerspruches geltend, daß durch den vorliegenden Kaufvertrag seine Enkel gegen ihn kein klagbares Recht erworben haben, und daß ihm der Widerruf der Zuwendung zustehet. Von diesem angeblichen Rechte hat er im Laufe der zweiten Instanz Gebrauch gemacht, indem er am 26. September 1894 unter Zuziehung der M.'schen Eheleute den Vertrag vom 1. Dezember 1889 dahin geändert hat, daß die Kläger von dem Kaufgelde nichts erhalten sollen.

Der erste Richter hat den Beklagten nach dem Klagantrage mit der Modifikation verurtheilt, daß die Herausgabe des Hypothekendokumentes zu dem gedachten Zwecke an das Vormundschaftsgericht geschehen solle.

In zweiter Instanz ist von den Klägern noch geltend gemacht, der Beklagte habe sich zu Protokoll vom 27. Mai 1892 zur Aushändigung des Hypothekenbriefes an das Vormundschaftsgericht bereit erklärt und in die Eintragung des Vermerkes gewilligt, später jedoch die Herausgabe verweigert, weil sein Schwiegersohn und seine Tochter das Dokument in Händen hätten und es nicht herausgeben wollten.

Der zweite Richter hat die Klage abgewiesen, weil die Eintragung nicht eine Beschränkung der Kläger in der Verfügung über die Hypothek, sondern eine Einschränkung oder Aufhebung der Vertretungsbefugnis des Vaters der Kläger betreffe, für eine derartige Eintragung aber das Eigentumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung keine Stelle hätten. Daran würde auch nichts ändern, wenn man — was dahingestellt bleiben könne — annehme, daß die Kläger durch den Vertrag vom 1. Dezember 1889 einen unmittelbaren und unwiderruflichen Anspruch erworben hätten. Ebenjowenig schaffe die vom Beklagten zum Protokoll vom 27. Mai 1892 abgegebene Erklärung einen selbständigen Verpflichtungsgrund.

Die Voraussetzungen für den Anspruch der Klägerin sind: 1. daß den von ihr vertretenen Kindern die Hypothek von zusammen 6000 *M* definitiv erworben, 2. daß das Recht, welches ihrem Manne als Vater an dem Kindervermögen zusteht, aufgehoben und die Vertretung der Kinder auf sie übergegangen, und 3. daß die verlangte Eintragung überhaupt gesetzlich zulässig ist.

Wäre letzteres nicht der Fall, so würde die Weigerung des Beklagten, das Dokument zu dem gedachten Zwecke herauszugeben, begründet sein. Der Berufsungsrichter stützt die Abweisung der Klage wesentlich auf die Verneinung der dritten Voraussetzung. Er weist dabei auf § 49 des Eigentumserwerbsgesetzes und § 91 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hin. Ersteres Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, und wer die Eintragung bewilligen müsse. Letzteres Gesetz besagt, an welcher Stelle des Grundbuches die Beschränkung einzutragen ist, und verordnet, daß sie auf der Urkunde über das eingetragene Recht vermerkt werden soll. Dagegen wird in beiden Gesetzen nicht bestimmt, daß nur in den darin angegebenen Fällen die Eintragung einer Beschränkung verlangt werden dürfe. Die Zulässigkeit dieser Eintragung ist vielmehr, soweit die Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872 nicht desfallige Bestimmungen enthalten, nach den allgemeinen Gesetzen zu prüfen und zu entscheiden. Seit dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ist zudem durch die Vorschriften über einstweilige Verfügungen der Kreis der an sich zulässigen Eintragungen von Beschränkungen in der Verfügung erheblich erweitert, und § 16 Riff. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Frage, ob Grund zum Erlasse einer einstweiligen Verfügung vorliegt, nach dem bürgerlichen Rechte zu entscheiden ist. Der Berufsungsrichter durfte deshalb die Abweisung der Klage nicht lediglich auf die Vorschriften der Grundbuchgesetze stützen, sondern mußte erwägen, ob die Eintragung der Beschränkung nach den allgemeinen Gesetzen gestattet ist. Das muß bejaht werden.

Die Eintragungsformel der Hypothek von 6000 *M* läßt ersehen, daß die beiden Gläubiger minderjährig und die Kinder des Julius Sch. sind. Dadurch wird, weil es sich um nicht freies Vermögen

der Kinder handelt, für jeden Dritten bei Einsicht des Grundbuchs ersichtlich, daß dem Julius Sch. die der väterlichen Gewalt entstammenden Rechte an der Hypothek zustehen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 346.

Diese Rechte sind aber keineswegs auf eine Vertretung der Kinder beschränkt. Die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe für preussisches Recht hat vielmehr stets angenommen, daß dem Vater über Kapitalien der Kinder, auch Hypothekenskapitalien, sofern sie den Kindern nicht zur besonderen Sicherheit verschrieben sind, weitere Rechte als die eines Verwalters oder Nießbrauchers (A.L.R. II. 2 § 168) zustehen. Der Vater hat nicht bloß die Stellung eines Vormundes oder Kurators, sondern er verwaltet und nutzt das Kindervermögen kraft eigenen, durch die väterliche Gewalt begründeten Rechtes. In Anwendung dieses Grundsatzes ist z. B. vom früheren preussischen Obertribunale angenommen, daß die Kinder die Rechtswohlthat des Inventares verlieren, wenn der Vater die Einreichung eines Nachlassinventares veräußert. (Anderß bei Vormündern nach § 430 A.L.R. I 9).

Vgl. Entsch. des vormaligen preuß. Obertribunales Bd. 12 S. 339, Bd. 14 S. 60, Bd. 23 S. 65; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 283 und Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 1035.

Geht man aber davon aus, daß die Klägerin Beseitigung eines aus dem Grundbuche ersichtlichen Verfügungsrechtes des Vaters der eingetragenen Gläubiger fordert, so ist kein Grund ersichtlich, welcher der Zulässigkeit dieses Verlangens entgegensteht.

Hierdurch allein würde jedoch die Aufhebung des zweiten Urtheiles noch nicht geboten sein. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen der Klageforderung zu verneinen sind. Daß dem Vater Julius Sch. die Verfügungsgewalt entzogen ist, wird nicht bestritten. Zweifelhafter liegt die Frage, ob den Sch.'schen Kindern ein definitives Recht an der Hypothek von 6000 *M* zusteht, oder ob der Beklagte ihnen dasselbe durch den Nachtragsvertrag vom 26. September 1894 rechtswirksam entzogen hat. In dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 30. Januar 1892,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 173,

ist gesagt: „Ob und wie lange dem Abtretenden der Widerruf der Abfindung zusteht, ob und wann für den Dritten ein unmittelbares Forderungsrecht (gegen den Gutsüberlasser) entsteht, ist — wie nach

§§ 412. 413 des Entwurfes zum bürgerlichen Gesetzbuche allgemein — nach dem Inhalte des Vertrages zu beurteilen.“ An diesem Grundsätze muß festgehalten werden. Es kommt also auf eine, dem Berufungsrichter obliegende Auslegung des Vertrages nach der Richtung an, ob der Beklagte durch den Vertrag vom 1. Dezember 1889 seinen Enkeln ein definitives, dem Widerruf nicht unterliegendes Recht eingeräumt hat. Da ein Zweifel, daß der hier vorliegende Vertrag zu den Gutsüberlassungsverträgen gehört, nicht anzuerkennen ist, so muß das zweite Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Bei der erforderlichen Feststellung, ob der Beklagte seinen Enkeln ein definitives Recht einräumen wollte, und ob diese Absicht zum Ausdruck gelangt ist, sind die begleitenden Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Behauptung der Klägerin, daß der Beklagte sich vor dem Vormundschaftsrichter zu Protokoll vom 27. Mai 1892 zur Aushändigung des Hypothekenbriefes bereit erklärt und in die Eintragung des Vermerkes gewilligt habe. Ob aus dieser Thatsache noch weitere Rechte für die Klägerin hergeleitet werden können, entzieht sich der Beurteilung des Reichsgerichtes, da der Berufungsrichter den behaupteten Vorgang in keiner Weise aufgeklärt, insbesondere weder durch Einsicht der Vormundschaftsakten, noch durch die in solchem Falle gebotene Ausübung des Fragerrechtes festgestellt hat, ob das Versprechen dem Vormundschaftsrichter oder der in einem Termine anwesenden Vertreterin der Minderjährigen gegeben und als solches zu Protokoll erklärt ist.“